

Finanzen und Steuern

Brauwirtschaft

2006

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 21.02.2007
Artikelnummer: 2140922067004

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D - Steuern, Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 41 33 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

Tabellenteil

- 1 Beteiligte
- 2 Betriebene Braustätten nach Ländern
- 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreerzeugung
- 4 Bierabsatz nach Ländern
- 5 Bierabsatz nach Steuerklassen
- 6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge
- 7 Bierabsatz nach Beteiligten
- 8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern
- 9 Verbrauch von Bier

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats/
Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen;
Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.

2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung; Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.
- 3.3 **Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren:** ./.
- 3.4 **Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:** Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.
- 3.5 **Belastung der Auskunftspflichtigen:** In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- 3.6 **Dokumentation des Fragebogens:** Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

4 Genauigkeit

- 4.1 **Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:** Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.
- 4.2 **Stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.3 **Nicht-stichprobenbedingte Fehler:** ./.
- 4.4 **Revisionen:** ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
E-Mail: steuern@destatis.de

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www-ec.destatis.de/>

Zeitreihenergebnisse:
<http://www.destatis.de/genesis>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Ansprechpartner ist Herr Dittrich.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif:

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauereien hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzuliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steuer-

aussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)

- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Haustrunk.

1 Beteiligte

Anzahl

Art	2002	2003	2004	2005	2006	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2006/2005 %
Angemeldete Braustätten	1 330	1 341	1 339	1 335	1 356	1,6
Betriebene Braustätten	1 289	1 275	1 281	1 280	1 284	0,3
Bierlager	153	175	188	177	163	-7,9
Berechtigte Empfänger	275	290	367	378	370	-2,1
Beauftragte	3	3	3	2	2	0,0

2 Betriebene Braustätten nach Ländern

Anzahl

Land	2002	2003	2004	2005	2006	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2006/2005 %
Baden-Württemberg	177	173	178	171	180	5,3
Bayern	644	641	630	623	618	-0,8
Berlin / Brandenburg	34	36	39	36	38	5,6
Hessen	66	64	64	66	67	1,5
Mecklenburg-Vorpommern	18	19	20	22	21	-4,5
Niedersachsen / Bremen	48	49	49	52	52	0,0
Nordrhein-Westfalen	121	117	120	118	112	-5,1
Rheinland-Pfalz / Saarland	51	49	52	55	56	1,8
Sachsen	57	54	55	57	57	0,0
Sachsen-Anhalt	18	18	18	20	21	5,0
Schleswig-Holstein / Hamburg	13	12	13	16	18	12,5
Thüringen	42	43	43	44	44	0,0
Deutschland ...	1 289	1 275	1 281	1 280	1 284	0,3

3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreerzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	2002	2003	2004	2005	2006	Zu- bzw Ab- nahme (-) 2006/2005
	Anzahl der Braustätten					%
über 1 Million hl	31	27	30	26	29	11,5
bis 1 Million hl	20	25	21	23	18	- 21,7
bis 500 000 hl	26	31	32	35	33	- 5,7
bis 200 000 hl	45	45	43	36	34	- 5,6
bis 100 000 hl	72	72	73	74	70	- 5,4
bis 50 000 hl	211	219	194	189	195	3,2
bis 10 000 hl	94	83	87	90	89	- 1,1
bis 5 000 hl	790	773	801	807	816	1,1
Insgesamt ...	1 289	1 275	1 281	1 280	1 284	0,3

4 Bierabsatz nach Ländern ^{*)}

Land	2002	2003	2004	2005	2006	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2006/2005
	hl					%
Baden-Württemberg	7 651 671	7 704 303	7 746 934	7 399 054	7 467 565	0,9
Bayern	22 533 521	22 945 127	22 571 431	22 701 821	22 851 502	0,7
Berlin/ Brandenburg	3 903 452	3 609 090	3 801 880	3 523 202	3 598 024	2,1
Hessen	3 608 973	3 617 366	3 437 175	3 228 190	3 350 177	3,8
Mecklenburg-Vorpommern	2 718 034	2 746 253	3 096 549	2 999 427	3 109 209	3,7
Niedersachsen / Bremen	10 627 062	10 619 278	11 402 218	11 542 943	12 068 645	4,6
Nordrhein-Westfalen	28 717 176	26 710 008	26 732 461	26 253 526	26 440 315	0,7
Rheinland-Pfalz / Saarland	8 375 714	8 193 436	7 887 726	7 874 180	8 044 433	2,2
Sachsen	8 752 623	8 646 297	8 741 044	8 766 609	8 833 031	0,8
Sachsen-Anhalt	2 689 461	2 990 021	2 868 268	2 825 325	2 908 783	3,0
Schleswig-Holstein / Hamburg	4 850 594	4 280 654	4 272 213	4 573 596	4 520 257	- 1,2
Thüringen	3 494 540	3 548 088	3 581 927	3 678 265	3 607 704	- 1,9
Deutschland ...	107 922 820	105 609 921	106 139 826	105 366 137	106 799 645	1,4

^{*)} Ohne unsteuererten Absatz an andere Steuerlager im Steuergebiet.

5 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	2002	2003	2004	2005	2006	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 2006/2005 %
1 – 6	857 560	897 719	936 849	1 159 633	1 487 476	28,3
7	845 024	895 838	854 153	810 274	804 241	- 0,7
8	163 520	142 526	360 560	222 471	168 225	- 24,4
9	1 598 887	1 408 144	1 702 754	2 210 041	2 748 305	24,4
10	2 903 328	3 762 092	4 952 941	5 127 264	5 382 065	5,0
11	84 592 162	80 552 471	79 212 913	77 648 855	77 664 524	0,0
12	14 433 329	15 608 931	15 754 657	15 695 047	15 596 864	- 0,6
13	1 270 396	1 266 613	1 269 522	1 323 674	1 639 873	23,9
14 und darüber	1 258 612	1 075 586	1 095 477	1 168 877	1 308 072	11,9
Insgesamt ...	107 922 820	105 609 921	106 139 826	105 366 137	106 799 645	1,4

6 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge ^{*)}

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Steuersollbetrag		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2006	2005		2006	2005	
	hl		%	1 000 Euro		%
Baden-Württemberg	6 326 254	6 417 575	- 1,4	53 462	54 254	- 1,5
Bayern	19 857 740	20 012 484	- 0,8	165 115	166 072	- 0,6
Berlin/ Brandenburg	3 518 147	3 387 457	3,9	29 764	29 055	2,4
Hessen	3 249 157	3 123 895	4,0	27 306	26 222	4,1
Mecklenburg-Vorpommern	2 933 277	2 896 220	1,3	24 861	25 015	- 0,6
Niedersachsen/ Bremen	6 731 671	6 529 209	3,1	56 442	55 206	2,2
Nordrhein-Westfalen	24 209 266	24 086 384	0,5	206 975	205 946	0,5
Rheinland-Pfalz/Saarland	5 908 553	5 975 561	- 1,1	50 687	51 345	- 1,3
Sachsen	8 637 596	8 537 191	1,2	73 349	72 887	0,6
Sachsen-Anhalt	2 861 805	2 814 386	1,7	24 774	24 311	1,9
Schleswig-Holstein/Hamburg	4 226 132	4 122 851	2,5	35 909	35 240	1,9
Thüringen	3 343 397	3 388 007	- 1,3	28 218	28 670	- 1,6
Deutschland ...	91 802 994	91 291 220	0,6	776 862	774 222	0,3

^{*)} Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8) .

7 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Zusammen		Eigenbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Fremdbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	2006	2005	2006	2005		2006	2005	
	hl				%	hl		%
Braustätten	101 469 445	100 780 765	97 913 823	96 059 942	1,9	3 555 621	4 720 823	- 24,7
Bierlager	803 202	904 452	-	-	-	803 202	904 452	- 11,2
Berechtigte Empfänger	4 517 304	3 669 756	-	-	-	4 517 304	3 669 756	23,1
Beauftragte	9 694	11 164	-	-	-	9 694	11 164	- 13,2
Insgesamt	106 799 645	105 366 137	97 913 823	96 059 942	1,9	8 885 821	9 306 194	- 4,5

8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern *)

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreerzeugung	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)							
	Zusammen		bis 10		11-13		14 und darüber	
	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro	hl	1 000 Euro
unter 200 000 hl	-	-	-	-	-	-	-	-
200 000 hl und mehr	37 160	330	1 351	11	35 294	313	515	6
Insgesamt ...	37 160	330	1 351	11	35 294	313	515	6
dagegen 2005	28 192	243	2 719	21	24 878	209	595	13

*) Ohne von Beteiligten versteuertes Auslandsbier.

9 Verbrauch von Bier ^{*)}

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	2002	2003	2004	2005	2006
Versteuerter Bierabsatz	hl	96 541 025	93 282 819	91 989 888	91 291 220	91 802 994
Steuerfreier Haustrunk	hl	229 011	219 436	216 873	212 352	197 162
Versteuertes Einfuhrbier	hl	397 097	526 874	176 349	28 192	37 160
Insgesamt ...	hl	97 167 133	94 029 129	92 383 110	91 531 763	92 037 316
Verbrauch je Einwohner	l	117,8	114,0	112,0	111,0	111,6 ¹⁾

^{*)} Vorläufige Ergebnisse.

¹⁾ Berechnet mit der Durchschnittsbevölkerungszahl des Jahres 2005.